Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6238

17. 01. 90

Sachgebiet 8053

Änderungsantrag

der Abgeordneten Müller (Düsseldorf), Adler, Bachmaier, Dr. von Bülow, Blunck, Conradi, Fischer (Homburg), Dr. Hartenstein, Kastner, Kiehm, Dr. Kübler, Lennartz, Menzel, Reimann, Reuter, Schäfer (Offenburg), Dr. Schöfberger, Schütz, Stahl (Kempen), Waltemathe, Weiermann, Dr. Wernitz, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes
— Drucksachen 11/4550, 11/5121, 11/6227 —

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Aufnahme der Gefährlichkeitsmerkmale „ozonschädigend" und „klimawirksam" in § 3 Abs. 3 des Chemikaliengesetzes

2. Angabe der Analysemethode bei der Anmeldung von Stoffen

   Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 6 Abs. 1)

   In Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a

   — ist in Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe bbb vor den Worten „die Prüfnachweise" das Wort „sowie" einzufügen;

   — ist Doppelbuchstabe dd wie folgt zu fassen:

   ‚dd) Nach Nummer 5 werden folgende Nummern 6 und 7 angefügt:

   „6. Die Analysemethoden, die es erlauben, den Stoff und seine Zersetzungsprodukte bei einem Eintrag in die Umwelt zu verfolgen, sowie

   7. die Prüfnachweise nach § 7 (Grundprüfung) vorzulegen."'

3. Zusatzprüfungen für die Umweltgefährlichkeit von Stoffen bei der Entsorgung

   Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 9a Abs. 1 Nr. 11a – neu –)

   In Artikel 1 Nr. 13 ist in § 9a Abs. 1 in Nummer 11 am Ende das Wort „und" durch ein Komma zu ersetzen und nach Nummer 11 folgende Nummer 11a einzufügen:

   „11a. Umweltgefährlichkeit bei der Entsorgung und".

4. Erweiterung der Befugnisse der Anmeldestelle

   Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 11 Abs. 2)

§ 11 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Absatz 1 Nr. 3 gilt entsprechend für angemeldete Stoffe, wenn die Anordnung erforderlich ist, um Gefahren für Mensch oder Umwelt durch ihre Verwendung zu vermeiden. Die Anordnung kann für eine Dauer von höchstens 6 Monaten erlassen werden. Die Anmeldestelle kann die Anordnung aus wichtigem Grund um ein weiteres Jahr verlängern."

5. Mitteilungspflichten für Altstoffe

Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 16c Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 23 ist in § 16c der Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Hersteller und Einführer, die einen alten Stoff als solchen oder als Bestandteil einer Zubereitung gewerbsmäßig oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen in den Verkehr bringen, haben der Anmeldestelle bis 1. Juli 1991 für Stoffe, die vom Hersteller oder Einführer innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft in einer Menge von jährlich einer Tonne insgesamt hergestellt oder in Verkehr gebracht wurden,

1. die Bezeichnung des Stoffes nach dem europäischen Altstoffverzeichnis ENECS, die CAS-Nummer, die Identitätsmerkmale und den oder die Handelsnamen,
2. Angaben über die in den letzten 3 Kalenderjahren jeweils hergestellte oder eingeführte Menge des Stoffes,
3. Angaben zur Verwendung,
4. Angaben über
   a) physikalische, chemische und physikalisch-chemische Eigenschaften,
   b) akute Toxizität,
   c) reizende und ätzende Eigenschaften,
   d) Hinweise auf krebserzeugende oder erbgutverändernde Eigenschaften,
   e) Toxizität gegenüber Wasserorganismen und Bakterientoxizität,
   f) Hinweise auf Akkumulierbarkeit,
   g) abiotische und biologische Abbaubarkeit,
5. sonstige ihm verfügbare Prüfnachweise und Anhaltspunkte für gefährliche Eigenschaften,
6. den Inhalt eines ihm verfügbaren Sicherheitsdatenblattes sowie
7. dem Hersteller oder Einführer bekannte Verunreinigungen und Zersetzungsprodukte

schriftlich mitzuteilen."

6. Ausnahmen für die Mitteilungspflicht von Altstoffen

Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 16c Abs. 2 und 3)

In Artikel 1 Nr. 23 sind in § 16 c die Absätze 2 und 3 wie folgt zu fassen:

„(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Mitteilungspflicht auf bestimmte Stoffe oder Stoffgruppen sowie auf bestimmte Angaben zu beschränken und von der hergestellten oder eingeführten Menge abhängig zu machen,
2. abweichend von Absatz 1 Mitteilungsfristen zu bestimmen,
3. in dem in Absatz 1 genannten Zweck bestimmte alte Stoffe zu bezeichnen, für die der Hersteller oder Einführer der Anmeldestelle bestimmte Angaben und Prüfnachweise nach den §§ 6, 7, 9 und 9 a mitzuteilen hat, wenn
   a) Anhaltspunkte, insbesondere nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse ein Verdacht, dafür bestehen, daß der Stoff eine gefährliche Eigenschaft aufweist und Mensch und Umwelt dem Stoff ausgesetzt sind, oder
   b) unter Berücksichtigung der möglichen Exposition von Mensch oder Umwelt durch den Stoff eine Klärung der Frage erforderlich ist, ob er gefährlich ist.

(3) § 16 Nr. 1 bis 6 findet entsprechende Anwendung."

7. Bildung von Ausschüssen innerhalb eines Jahres unter ausreichender Beteiligung der Umwelt- und Verbraucherschutzverbände

§ 20 b des Regierungsentwurfes wird wie folgt verändert (Einfügung des Unterstrichenen):

„Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ausschüsse unter ausreichender Beteiligung der Umwelt- und Verbraucherschutzverbände innerhalb eines Jahres zu bilden, denen die Aufgabe übertragen werden kann, ..."

Darüber hinaus wird § 20 b Nr. 1 Buchstabe d der Regierungsvorlage um den Satz ergänzt:

„Insbesondere bei der Bewertung der Altstoffe ..."

8. Veröffentlichung von Daten der Anmeldestelle, die nicht unter das Geschäftsgeheimnis fallen

Zu Artikel 1 Nr. 33 (§ 22 Absatz 5 – neu –)

In Artikel 1 Nr. 33 ist in § 22 folgender Absatz anzufügen:

„(5) Die Anmeldestelle veröffentlicht fortlaufend in geeigneter Form die ihr zugänglichen, nicht unter das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis fallenden Angaben aus dem Anmelde- oder Mitteilungsverfahren."

9. Einführung einer Gefährdungshaftung

Es wird ein neuer § 25 b Gefährdungshaftung eingeführt mit folgendem Wortlaut:

„(1) Wird durch die bestimmungsgemäße Verwendung eines Stoffes oder einer Zubereitung ein Mensch getötet oder an Körper oder Gesundheit verletzt, so ist der Hersteller oder Einführer des Stoffes oder der Zubereitung verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstandenen Schaden über die sich aus dem Produkthaftungsgesetz ergebende Haftung hinaus auch dann zu ersetzen, wenn

1. der Schaden eingetreten ist, weil der Stoff oder die Zubereitung eine gefährliche Eigenschaft aufweist, die zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens nach dem Stand der Wissenschaft und Technik nicht erkannt werden konnte, oder
2. der Schaden eingetreten ist, weil der Stoff oder die Zubereitung nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder einer darauf beruhenden Rechtsverordnung eingestuft, gekennzeichnet oder verpackt worden ist.

(2) Die §§ 5 bis 10, 12 bis 14 Produkthaftungsgesetz gelten entsprechend."

10. Erhöhung der Bußgelder für Ordnungswidrigkeiten

§ 26 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Die dort genannten Geldbußen für Ordnungswidrigkeiten von jetzt maximal 100 000 DM bzw. 10 000 DM werden auf maximal 10 000 000 DM bzw. 1 000 000 DM erhöht."

11. Kennzeichnung unvollständig geprüfter Altstoffe

In § 13 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2 a eingeschoben:

„(2 a) Alle Stoffe, zu denen bisher kein vollständiger Datensatz entsprechend den Prüfungen der Grundstufe vorliegt, werden mit dem Hinweis: Achtung, noch nicht vollständig geprüfter Stoff, gekennzeichnet."

Bonn, den 17. Januar 1990

Müller (Düsseldorf)
Adler
Bachmaier
Dr. von Bülow
Blunck
Conradi
Fischer (Homburg)
Dr. Hartenstein
Kastner
Kiehm
Dr. Kübler
Lennartz
Menzel
Reimann
Reuter
Schäfer (Offenburg)
Dr. Schöfberger
Schütz
Stahl (Kempen)
Waltemathe
Weiermann
Dr. Wernitz
Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Zu 1.

Die Arbeit der Enquete-Kommission „Vorsorge zum Schutz der Erdatmosphäre" hat gezeigt, welche katastrophalen Wirkungen für die gesamte Welt eine weitere Zerstörung der Ozonschicht und eine Erwärmung der Erdatmosphäre haben werden. Diesen Erkenntnissen ist u. a. durch die Einführung der Gefährlichkeitsmerkmale „ozonschädigend" und „klimawirksam" Rechnung zu tragen.

Zu 2.

Für die Beurteilung des Verhaltens eines Stoffes in der Umwelt ist die Verfolgung seines Verbleibs bzw. des Verbleibs seiner Umwandlungsprodukte unbedingt erforderlich. Dies setzt voraus, daß entsprechende Analysemethoden vorhanden sind.

Zu 3.

Zur Beurteilung schädlicher Einwirkungen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen auf Mensch und Umwelt sowie zur Vorsorge vor dem Entstehen schädlicher Einwirkungen ist die ausdrückliche Forderung nach Zusatzprüfungen in der zweiten Stufe für die Umweltgefährlichkeit von Stoffen bei ihrer Entsorgung zu normieren. Der stoffbezogene Ansatz des Chemikaliengesetzes endet erst mit der umweltverträglichen Entsorgung.

Zu 4.

Die Bundesregierung sieht eine Anordnung höchstens für eine Dauer von drei Monaten vor. Diese Zeitspanne ist zu kurz, um Gefahren für Mensch und Umwelt nach den bisherigen Erfahrungen zu schützen.

Zu 5.

Nach einem Zeitraum von insgesamt neuneinhalb Jahren seit Inkrafttreten des Chemikaliengesetzes ist es geboten, eine direkte Mitteilungspflicht für Hersteller und Einführer von alten Stoffen im Gesetz zu normieren. Die Tatsache, daß nach dem geltenden § 4 Abs. 6 Chemikaliengesetz nicht eine Rechtsverordnung erlassen wurde, zeigt deutlich, daß dieser Weg nicht geeignet ist, in Kürze zu einer möglichst umfassenden Information über Altstoffe zu kommen.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß bezweifelt werden kann, daß die nach der Konzeption der Bundesregierung freiwillig zu erbringenden Angaben für Altstoffe zu verwertbaren Ergebnissen führen werden. Bei der ordnungsrechtlich geregelten Vorlage von Prüfnachweisen für neue Stoffe ist der Großteil unvollständig.

Seit neuneinhalb Jahren müssen die Hersteller und Einführer damit rechnen, daß Angaben über Altstoffe von ihnen verlangt werden. Zudem haben sie zwei Jahre Zeit, die gewünschten Angaben zu machen, von denen ein Großteil ihnen ohnehin bekannt

ist. Im übrigen soll für alte Stoffe ein erheblich kleinerer Grunddatensatz verlangt werden als für neue Stoffe.

Die genannte Frist des 1. Juli 1991 stimmt überein mit der in § 16e Abs. 1 letzter Satz genannten Frist für die Mitteilung der Angaben über eine Zubereitung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits in Verkehr gebracht worden ist.

Die genannte Mengenschwelle von einer Tonne je Hersteller oder Einführer pro Jahr orientiert sich an der im § 5 Abs. 1 Nr. 4 (neu) gewählten Schwelle für die Anmeldepflicht für neue Stoffe, da nicht davon ausgegangen werden kann, daß alte Stoffe weniger gefährlich sind als neue Stoffe.

Die Anmeldestellen dürften mit dieser Regelung nicht überfordert sein. Nach dem Bericht der Bundesregierung über die Anwendung und Auswirkungen des Chemikaliengesetzes vom 5. Dezember 1986 (Drucksache 10/5007) enthält die Chemikalienaltstoff-Verordnung, die nach § 28 Abs. 2 erlassen wurde, 35000 Stoffe. Zu einem Teil dieser Stoffe sind auch bereits Daten gesammelt worden. Im Zeitalter der EDV sollte es den Anmeldestellen in zwei Jahren möglich sein, die mitzuteilenden Daten zu erfassen, da nur so gewährleistet werden kann, daß die Gefährlichkeit eines Altstoffes, der akute Probleme verursacht, kurzfristig abgeschätzt werden kann. Diese Möglichkeit muß im Interesse einer wirksamen Vorsorge vor Gesundheits- und Umweltschäden geschaffen werden.

Die in Nummer 7 genannten Verunreinigungen und Zersetzungsprodukte eines Stoffes sind wesentliche Tatsachen bei der Beurteilung der Frage, wie umweltgefährlich ein Stoff ist. Die früher verwendeten Holzschutzmittel sind ein deutlicher Beleg für diese Tatsache. Daher sollten diese Informationen, soweit sie Herstellern oder Einführern bekannt sind, auch direkt der Anmeldestelle mitgeteilt werden. Bei etwa auftretenden Gefahren ermöglicht dies einen schnellen Zugriff auf die Informationen, um eine angemessene Maßnahme seitens der Verwaltung zu ermöglichen.

Zu 6.

Es bleibt der Bundesregierung überlassen, Ausnahmeregelungen für alte Stoffe oder Stoffgruppen festzulegen, die nach heutiger Einschätzung keine Gefährdung und im Rahmen einer vorsorgenden Chemiepolitik keine schädlichen Einwirkungen für die Gesundheit des Menschen und der Umwelt besorgen lassen.

Zu 7.

Transparenz der Bewertungsverfahren der Ausschüsse ist nur unter ausreichender Beteiligung der Umwelt- und Verbraucherschutzverbände gewährleistet. Da die Bundesregierung bisher keine Aussagen zur Zusammensetzung der Ausschüsse, zum Berufungsverfahren für die Mitglieder und die Modalitäten der Abstimmungsprozesse gemacht hat, ist es geboten, in das Gesetz explizit aufzunehmen, daß Umwelt- und Verbraucherschutzverbände ausreichend beteiligt werden müssen.

Insbesondere die Bewertung der Altstoffe ist dringend geboten und überfällig. Aus diesem Grunde ist es wichtig, daß die Ausschüsse so schnell wie möglich (innerhalb eines Jahres) gebildet werden und auch explizit den Auftrag Bewertung der Altstoffe erhalten (Ergänzung des Punktes d).

Zu 8.

Dem Zweck des Chemikaliengesetzes, den Menschen und die Umwelt vor schädlichen Einwirkungen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Einwirkungen vorzubeugen, würde im besonderen Maße dadurch Rechnung getragen, daß der Allgemeinheit über die Kennzeichnung hinausgehende Stoffinformationen zur Verfügung gestellt werden.

Zu 9.

Die Prozesse um Holzschutzmittelgeschädigte zeigen die Notwendigkeit einer Gefährdungshaftung aus Verbraucherschutzgründen.

Zu 10.

Da es sich um Maximalsummen handelt, ist die Erhöhung angemessen, um auch bei großen Firmen eine entsprechende Wirkung zu erzielen.

Zu 11.

Der zur Beurteilung eines Stoffes notwendige Datensatz liegt bei alten Stoffen häufig nicht vor, so daß diese Stoffe genauso gekennzeichnet werden müssen wie neue Stoffe, die von der Anmeldung nach § 5 Abs. 1 ausgenommen sind.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333